



# Schullaufbahnentscheid

## Wechsel Sekundarschule – Realschule

Grundlagen: Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

- Art. 37      <sup>1</sup> Das erste Semester der 7. Klasse gilt als Probesemester für Schülerinnen und Schüler in Sekundarklassen (...) sowie für Schülerinnen und Schüler, die einzelne Fächer im Sekundarschulniveau (...) besuchen.  
<sup>2</sup> Die Schulkommission trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.
- Art. 40      <sup>1</sup> Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.  
<sup>2</sup> Eine Schülerin oder Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der gemäss Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.
- Art. 43      <sup>1</sup> Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach  
a (...)  
b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.  
<sup>2</sup> Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschulniveau (...) zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- Art. 8      <sup>2</sup>Auf der Sekundarstufe I des deutschsprachigen Kantonsteil werden folgende Fächer und Teilgebiete beurteilt:  
a      Deutsch  
b      Französisch  
c      Mathematik  
d      NMM-Natur  
e      NMM-Kultur  
f      NMM-übergreifende Themenfelder, selbständige Arbeit  
g      bildnerisches Gestalten  
h      technisches und/oder textiles Gestalten  
i      Sport  
k      Musik  
l      jede weitere im Lehrplan ausgewiesene Fremdsprache

### Zusätzliche Bestimmungen:

- Nach einem ungenügenden Beurteilungsbericht werden die Eltern vor dem darauf folgenden Beurteilungsbericht spätestens bis zum 01. Dezember, resp. 01. Mai über die Leistungen ihres Kindes im betreffenden Fach informiert.
- Bei ständiger Überforderung kann in gegenseitiger Absprache ein freiwilliger Wechsel frühzeitig stattfinden.
- Schülerinnen und Schüler aus dem Schulkreis Grossaffoltern, die in die Realklasse wechseln, können in Rapperswil bleiben.